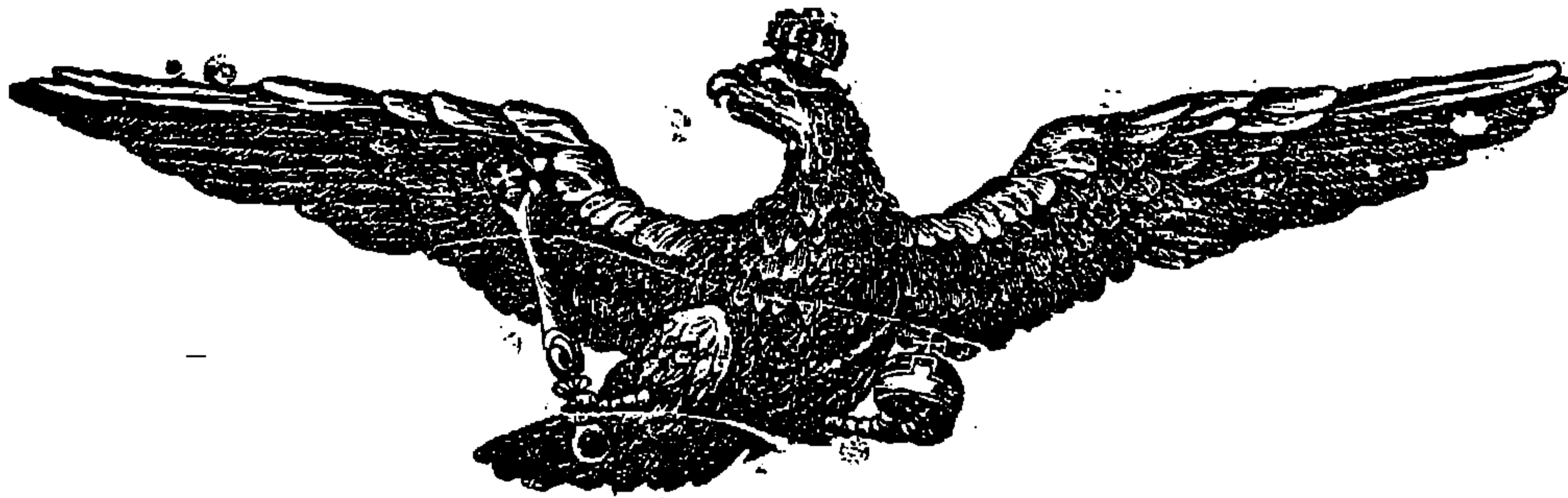


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 3.

Charlottenburg, den 18. Januar

1862.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sar. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Brossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Büreau, Kurstraße 50.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g

den Eintritt der Heerespflichtigen in den Militair-Dienst und die Selbstverpflegung der einjährig Freiwilligen betreffend.

Die bei dem unterzeichneten commandirenden General des 3ten Armeekorps nach Beendigung der diesjährigen Militair-Ersatz-Geschäfte eingegangenen zahlreichen Anträge um Zutheilung ausgehobener Rekruten zu andern Truppentheilen, als zu welchen sie von denen Departements-Ersatz-Commissionen bestimmt worden sind, namentlich wenn dieselben solchen Truppentheilen, die außerhalb der Provinz Brandenburg garnisoniren, zugewiesen waren, geben uns Veranlassung den jungen Heerespflichtigen und deren Eltern und Angehörigen in der Provinz Brandenburg Folgendes zur genauesten Beachtung bekannt zu machen.

- A. 1) Die Zutheilung der zur Aushebung gelangenden Militairpflichtigen zu den verschiedenen Waffen und Truppentheilen ist nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 lediglich von den jedesmal tagenden Departements-Ersatz-Commissionen, nach Maßgabe der persönlichen Eigenschaften der Auszuhebenden (§§. 47 und 85 bis 93 der Ersatz-Instruktion) und nach dem Ersatzbedarfe jedes Truppentheils zu bewirken.
- 2) Die von diesen Commissionen, auch gegen die ihnen etwa vorgetragenen Wünsche der Militairpflichtigen, dasfalls getroffenen Bestimmungen sind daher als endgültig zu betrachten und können etwaige Recurs-Anträge bei uns, den obern Provinzial-Behörden, eine Berücksichtigung überall nicht mehr finden, da das Ersatzgeschäft durch die von der Departements-Ersatz-Commission getroffenen Bestimmungen seinen Abschluß für das betreffende Jahr gefunden hat.
- 3) Es ist einem jeden Militairpflichtigen dagegen freigestellt, sich die Einstellung in einen Truppenteil seiner Wahl, entweder durch freiwilligen Diensttritt vor dem pflichtigen Lebensalter, oder selbst bei schon eingetretener Dienstpflichtigkeit durch Verzichtleistung auf die Loosung in dem von der Kreis-Ersatz-Commission abzuhaltenen Musterungs-Termine zu sichern.
- 4) Auch im letztgedachten Falle ist von den Militairpflichtigen wohl zu berücksichtigen, daß sie auf die Erfüllung ihrer Wünsche nicht rechnen können, wenn denselben die vorgedachten Bestimmungen über die für jede Truppen- und Waffengattung erforderlichen körperlichen Eigenschaften, entgegenstehen, oder wenn sich zur Einstellung in einen